

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 15 (1940)
Heft: 5

Artikel: Zentrales Lohnabkommen mit den Gewerkschaften
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gelernt hatten, nicht mehr stand. Bei der Scheune angelangt, suchte das Auge zuerst die Morgenwand ab, die wir Buben beim Schneckenbraten versengt und dadurch fast die Heudiele angezündet hatten. Als ich das alte Schopftürchen in der Hand hielt, fing mein Blick die Löcher auf, die noch von unserem Flobert stammen. Die Lützelburg ging hoch. Hier hatten wir köstliche Stunden verbracht. Fische hatten wir zwar selten gefangen, aber schöne Steine gefunden und nasse Hosen heimgebracht. Auf dem Riesiberg brannten die Buben gerade das dürre Gras ab. Wenn ich näher gekommen wäre, so hätten sie sicher Nielen dazu gequalmt. Hatten wir bei diesen beiden Beschäftigungen nicht auch einmal den Wald angezündet? Es kam mir vor, alles sei im Dorf gleich geblieben. Nur die Buben kannte ich nicht mehr. —

Mit unendlichem Bedauern dachte ich an die Stadtkinder. Was für verlorene Herrlichkeiten! In unserer großen Küche versammelten wir als Buben die ganze Nachbarschaft. Da wurde gespielt, gerauft, musiziert, getanzt, Rätsel geraten und zuletzt gab es noch Apfelweggen. Und die Stadtkinder, die es so «gut» haben? Der Gedanke, daß es Hunderttausende von Kindern gebe, die von allen unseren Herrlichkeiten nicht eine blasse Ahnung haben, gab mir einen Stich ins Herz. Kann die Gasse ein Ersatz sein für eine Freiheit, die sich auf Stunden und Kilometer erstreckt? Ein schwacher Trost waren mir die Schul- und Sportplätze und die Badanstalten. Ich dachte auch an unsere Genossenschaftskinder, die eigene Spielplätze haben. Nur war mir leider bekannt, wie rasch reklamiert wird, wie bedingt dieses Freiheitssurrogat benutzbar ist. Und kurz vorher war es vorgekommen, daß eine Mieterin (Genossenschafterin wäre zuviel gesagt) einen Nachbarsbuben in die Wohnung genommen und verhauen hatte, weil er im Hausgang mit andern Buben sich aufgehalten, weil es draußen regnete. Am andern Ende des Dorfes stand noch das Hundehaus, auf das wir als Buben die Namen gekratzt hatten, weil der Bernhardiner Barry

ein so lieber Kerl und Spielkamerad war. Dürfen die Stadtkinder so etwas erleben? Verboten, nicht gestattet. Nicht einmal in unseren Einfamilienhäuschen. Der Nachbar reklamiert, es stinke von den Kaninchen. Ein Hündchen muß weg, wird den Kindern genommen, weil der Nachbar ohne jeden ernstesten Grund ständig reklamiert. Was für eine gemütsarme Gesellschaft muß in unseren Städten aufwachsen! Der Weg über den Kreuzberg in den Religionsunterricht war ein gehöriges Stück Abenteuer. Bachspringen, Räuberlied, Ausräuken machten den Religionsunterricht sehr beliebt, wenn er nicht zu lang wurde! Und so ein Stadtbüblein, dem die Mutter jedes Abweichen vom geraden Weg verbietet, um ja nicht etwa einen Flecken in die geschniegelte Montur zu riskieren? Hat es auch nur eine Vorstellung von einem Schulweg durchs Ried, wenn die Lerchen schmettern, über blühende Bäche, Hügel und Hecken?

Geht bei uns in der Stadt ein Kind bei Regenwetter auch nur vor die Türe, das heißt läßt es die Mutter gehen wegen der möglichen nassen Füßchen und der möglichen Schuhabdrücke auf der Treppe und im Gange des fast kultisch behüteten Wohnpalastes? Wir hatten unsere Waldplätze, wo wir, die Füße in Fichtennadeln eingebettet, der ergreifenden Musik des Hochwaldes lauschten und mit als Kapuze getragenen Hafer Säcken es fertig brachten, trocken durch Sturm und Regen heimzukommen. Dafür waren es keine Parade märtelchen! —

Als ich abends wieder zur Stadt fuhr, bedauerte ich, den Landkindern nicht allen sagen zu können, wie reich sie sind. Ich nahm mir aber vor, unsern lieben Baugenossenschaftlern den Spiegel vorzuhalten und ihnen zu beweisen, daß wir den Kindern nicht zu viel Freiheiten einräumen, wie etliche immer wieder meinen. Wir können nur korrigieren an der Einzwängung der Natur, sozusagen ein Gärtchen zu einem hygienischen Gefängnis anpflanzen — aber das Gefängnis bleibt — trotz der Hygiene und dem hübschen Gärtchen.

A. Bürgi.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Zentrales Lohnabkommen mit den Gewerkschaften

Der Landesvertrag vom 18. Mai 1938 gibt den Gewerkschaften das Recht, mit dem Schweizerischen Baumeisterverband in Lohnverhandlungen zu treten, sobald der allgemeine Index der Lebenshaltung den Stand vor der Abwertung des Schweizerfrankens um 8 Prozent übersteigt.

Dieser Fall ist zu Beginn des laufenden Jahres eingetreten und seither haben sich die Kosten der Lebenshaltung noch weiter erhöht. Nachdem in direkten Verhandlungen mit den Gewerkschaften eine Einigung nicht zustande kommen konnte, hat der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

tementes folgenden Vermittlungsvorschlag gemacht :

Vorschlag zu einer Vereinbarung

zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, dem Landesverband Freier Schweizer Arbeiter

über die Anpassung der Löhne gemäß Bestimmung von Artikel I, Ziffer 2, des Landesmantelvertrages vom 18. Mai 1938 (vergleiche Vermittlungsvorschlag des Direktors des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 22. April 1938, Artikel I, Ziffer 2).

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, nach Anhörung der Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, unterbreitet den Parteien den nachfolgenden Vorschlag für eine Neuordnung der Löhne in Hoch- und Tiefbau, Steinbruch- und Zimmergewerbe der Schweiz.

1. Die vorgeschlagene Erhöhung findet ihre grundsätzliche Rechtfertigung in der seit Kriegsausbruch eingetretenen Verteuerung der Lebenshaltung; ihr Ausmaß wird bestimmt durch die unerläßliche Rücksichtnahme auf die Verhältnisse im Baugewerbe und durch die all-gemeingültige Überlegung, daß alle Volksgruppen in diesen schwierigen Zeiten Opfer bringen müssen, um auch die wirtschaftliche Landesverteidigung zu sichern.
2. Die Lohnerhöhung erfolgt ab laufendem Zahltag, und zwar in der Weise daß die *Durchschnittslöhne* der in Kraft bestehenden Tarifverträge überall um sechs Rappen erhöht werden.

Die *individuelle* Lohnaufbesserung soll mindestens fünf Rappen betragen. Bei Verträgen mit *Mindestlöhnen* wird dieser vertragliche Mindestlohn ebenfalls um fünf Rappen erhöht. Seit dem 1. März a. c. vorgenommene Lohnerhöhungen können mit den neuen Ansätzen verrechnet werden.

3. Der Schweizerische Baumeisterverband verpflichtet sich, seinen Mitgliedern, die keinem Tarifvertrag unterstellt sind, die freiwillige Durchführung der Lohnerhöhung im Rahmen dieser Vereinbarung angelegentlichst zu empfehlen.
4. Diese Ordnung bleibt bestehen, solange der Landesindex der Kosten der Lebenshaltung nicht 4 Prozent über den Stand vom 30. April 1940 steht. Ist dieses Niveau erreicht, so werden die Löhne nach den gleichen Grundsätzen wieder neu geordnet.

Dieser Vermittlungsvorschlag ist am 20. April 1940 vom Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes und von den Gewerkschaften angenommen worden, wobei die Parteien überein kamen, daß die Löhne ab 22. April erhöht werden.

Ab diesem Datum erfahren also die Durchschnittslöhne eine Erhöhung von sechs Rappen, die Mindestlöhne eine solche von fünf Rappen. Jedem Arbeiter ist der Stundenlohn mindestens um fünf Rappen zu erhöhen, wobei Lohnerhöhungen



Alte Häuser an der Stadtmauer in Olten

seit dem 1. März 1940 von der neuen Erhöhung in Abzug gebracht werden dürfen.

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert seine Mitglieder auf, sich genau an diese Abmachung zu halten. Weil die Erhöhung auf Grund eines Vorschlages des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes erfolgt, wird sie ohne weiteres von den Verwaltungen und privaten Bauherren anerkannt werden müssen.

Ferner empfiehlt der Schweizerische Baumeisterverband denjenigen Mitgliedern, die nicht einem Tarifvertrag unterstehen, die vorstehend erwähnten Erhöhungen ebenfalls vorzunehmen. Diese Aufbesserung ist wegen der Teuerung gerechtfertigt und soll deshalb allen Arbeitern gewährt werden.

Aus «Hoch- und Tiefbau».

Subventionierung privater Luftschutzbauten in Winterthur

Gestützt auf die Beschlüsse des Bundes- und des Regierungsrates, beantragt der Stadtrat von Winterthur dem Gemeinderat die Mitbeteiligung der Gemeinde an der Subventionierung von privaten Maßnahmen, die dem passiven Luftschutze dienen. Für die Durchführung dieser Subventionsaktion wird ein weiterer Kredit von Fr. 20 000.— gewünscht. Am 27. Juni 1938 hat der Große Gemeinderat bereits Fr. 40 000.— für die Subventionierung von Bauten, die von Privaten als Maßnahmen für den passiven Luftschutz ausgeführt werden,

bewilligt, wovon bis heute rund Fr. 22 000.— zugesichert wurden.

Bund und Kanton haben aber inzwischen neue Bestimmungen erlassen, der Bund leistet 15 Prozent Beitrag und der Kanton 10 Prozent. Der Winterthurer Stadtrat erachtet die weitere Mitbeteiligung der Stadt an dieser Subventionsaktion unter Übernahme eines Beitrages von 10 Prozent im Hinblick auf die derzeitige allgemeine Lage und mit Rücksicht auf die exponierte geographische Lage der Stadt als notwendig.